



66 C 135/14



Verkündet am 13.01.15

 Sieling
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES



Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn 

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte 


g e g e n

die 


Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sieling und Partner,
Klingenderstr. 5, 33100 Paderborn,

hat das Amtsgericht Bochum

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
13.01.2015

durch die Richterin 

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 83,88 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.04.2014 Zug-um-Zug gegen Herausgabe und Übereignung eines Wasserkochers " [REDACTED] zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des vorgenannten Wasserkochers seit dem 05.04.2014 in Verzug befindet.

Die Beklagte wird desweiteren verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 83,54 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.09.2014 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 69,90 € für den Kauf eines Wasserkochers [REDACTED] [REDACTED] Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Übereignung des zurzeit in seinem Besitz befindlichen Wasserkochers gem. §§ 355, 356, 357 BGB zu.

Der Kläger hat den Kaufvertrag, der als Fernabsatzvertrag zustande gekommen ist, wirksam widerrufen. Gem. § 357 BGB sind die empfangenen Leistungen danach gegenseitig zurückzugewähren. Nach Auffassung des Gerichts ist es unerheblich, ob der zurzeit im Besitz des Klägers befindliche Wasserkocher nun der ursprüngliche Wasserkocher oder ein zweites bzw. drittes Austauschgerät ist. Es kann nicht zulasten des Verbrauchers gehen, wenn er im Rahmen seiner gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach entsprechendem Hinweis des Verkäufers direkt eine Einsendung an den Hersteller vornimmt und dieser das fehlerhafte Gerät austauscht. Insofern kommt es für die Rückabwicklung des Vertrages nicht darauf an, ob das ursprünglich gekaufte Gerät zurückgegeben wird oder nicht, solange es sich um ein technisch gleichwertiges Aliud handelt.

Nach Auffassung des Gerichts hat der Kläger auch die Widerrufsfrist eingehalten. Die Beklagte hat nicht hinreichend schlüssig dargelegt und bewiesen, dass dem Kläger eine den Anforderungen des § 346 Abs. 3 BGB entsprechende Widerrufsbelehrung zugegangen ist, § 361 Abs. 3 BGB. Da der Kläger binnen der gesetzlichen Ausschlussfrist gem. § 346 Abs. 3 BGB den Widerruf durch seine Aufforderung an die Beklagte, den Kaufpreis zurückzuzahlen und den Wasserkocher zurückzunehmen, hinreichend nachvollziehbar erklärt hat, ist dieser noch fristgemäß erklärt worden.

Darüber hinaus schuldet die Beklagte auch die Kosten für die Versendungen des ursprünglich gelieferten Wasserkochers und des ersten Austauschgerätes an den Hersteller gem. § 439 Abs. 2 BGB. Das Gericht ist der Auffassung, dass es sich bei den Anfragen des Klägers im Hinblick auf den von ihm geschilderten Defekt und unangenehmen Geruch um Nachbesserungsverlangen handelte. Der Verweis der Beklagten an den Hersteller ist danach eine Wahrnehmung ihrer gewährleistungsrechtlichen Nacherfüllungspflichten gem. § 439 BGB. Gem. § 439 Abs. 2 BGB hat der Verkäufer die Aufwendungen des Käufers für die von diesem gewählte Art der Nacherfüllung zu tragen. In diesem Zusammenhang kann die Beklagte nach Ansicht des Gerichts *weil* nicht einfach ins Blaue hinein behaupten, es habe kein Mangel am Gerät vorgelegen. Der Hersteller hat unstreitig zweimal einen Geräte austausch vorgenommen und dem Kläger ein neues Gerät geschickt. Es spricht insofern alles dafür, dass die Geräte tatsächlich defekt waren. Diesen Anschein hat die Beklagte nicht hinreichend erschüttert.

Die Zinsen schuldet die Beklagte aus dem Gesichtspunkt des Verzuges gem. §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB. Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten folgt als Verzugsschaden aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB, der diesbezügliche Zinsanspruch aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB. Der Feststellungsanspruch ergibt sich aus §§ 293, 298 BGB, 256 ZPO.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 83,88 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer **Notfrist von einem Monat nach Zustellung**

dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Westring 8, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.



 JS/17

